Gemeinde Stemwede



Bebauungsplan Nr. 2.20 „KuhLandia“

in Wehdem

Aufstellung

Begründung

mit Umweltbericht

Vorentwurf

Bearbeitungsstand: 14.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Planaufstellung
2. Beschreibung und Abgrenzung des Planbereiches
3. Übergeordnete Planungsvorgaben
3.1 Raumordnung und Landesplanung
3.2 Flächennutzungsplanung
3.3 Belange des Landschaftsschutzes
3.4 Belange des Artenschutzes
4. Bestandsaufnahme
5. Planung und Festsetzungen
5.1 Bebauung
5.2 Erschließung
5.3 Ver- und Entsorgung
5.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege, Altlasten
5.5 Immissionssituation
5.6 Grünordnung
6. Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft
7. Anlagen

Teil 2: Umweltbericht

1. Vorbemerkung
2. Einleitung
2.1 Inhalt und Ziele der Planänderung
2.2 Ziele des Umweltschutzes
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
3.4 Alternativen
4. Zusätzliche Angaben
4.1 Beschreibung der technischen Verfahren
4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung
4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Teil 1: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Im Rahmen des Projektes zur Errichtung eines Jugend-, Sport -und Freizeitzentrums im Bereich der Stemweder-Berg-Schule ist im letzten Jahr auf der östlichen Seite der Straße Am Schulzentrum der Abenteuerspielplatz „KuhLandia“ sowie ein öffentlicher Naturspielplatz eingerichtet worden. Damit diese Spielplätze dort überhaupt entstehen konnten, wurde diese bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Außenbereichsfläche im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz umgewandelt. Diese Änderung des FNP ist bereits im Februar 2024 wirksam geworden.

Bei dem Abenteuerspielplatz „KuhLandia“ handelt es sich um ein Projekt, das sich laufend weiterentwickelt. Die derzeitigen Planungen sind aus dem in der Anlage 1 beigefügten Projektüberblick ersichtlich. In Gesprächen mit dem Verein für Jugend, Freizeit und Kultur in Stemwede e. V. (JFK) als Träger der Einrichtung sowie dem Kreisbauamt hat sich nun herauskristallisiert, dass für die Umsetzung dieser Planungen insbesondere im Hinblick auf die baulichen Anlagen (z. B. Erdgewächshaus, Container-Dach) ein Bebauungsplan notwendig wird.

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat daher in seiner Sitzung am 16.07.2026 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der derzeit geplanten Projekte geschaffen werden.

2. Beschreibung und Abgrenzung des Planbereiches

Der Planbereich umfasst Teilflächen der Flurstück 115 und 247 aus Flur 2 der Gemarkung Wehdem und befindet sich östlich der Straße Am Schulzentrum. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der zeichnerischen Plandarstellung. Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 11.200 m².

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1. Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für die Gemeinde Stemwede im Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold formuliert, der mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 16.04.2024 wirksam geworden ist.

Der Planbereich ist im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplanung

Im FNP ist der Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt.

Ein Auszug aus dem FNP ist in der Anlage 2 beigefügt.

3.3. Belange des Landschaftsschutzes

Der Planbereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Belange des Landschaftsschutzes werden daher nicht unmittelbar berührt.

3.4 Belange des Artenschutzes

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Der Planbereich wurde vor der Einrichtung des Abenteuerspielplatzes und des Naturspielplatzes als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Daher ist anzunehmen, dass im Planbereich lediglich Ubiquisten (Tier- und Pflanzenarten, die eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedeln; oft auf artenarmen Flächen, die durch menschliche Nutzung geprägt sind) vorkommen, die ohne Schwierigkeiten auch in angrenzende Bereiche ausweichen können.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Regelungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wonach es verboten ist geschützte Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, nicht berührt werden.

4. Bestandsaufnahme

Der Planbereich war bis zur Einrichtung des Abenteuerspielplatzes und des Naturspielplatzes als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

5. Planung und Festsetzungen

5.1 Bebauung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der derzeit geplanten Projekte auf dem Gelände geschaffen werden.

5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im Planbereich werden keine diesbezüglichen Regelungen getroffen.

5.1.4 Sonstige Festsetzungen

Der gesamte Planbereich wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt. Es wird bestimmt, dass Gebäude/bauliche Anlagen, die dem Spielplatz dienen, ausdrücklich zugelassen werden. Um den Anteil von Gebäuden/baulichen Anlagen zu begrenzen wird gleichzeitig festgelegt, dass der Anteil der versiegelten Flächen 10 % der Grundstücksfläche nicht überschreiten darf. Außerdem wird eine Teilversiegelung durch Wege und Plätze mit wassergebundener Decke in einer Größenordnung von 10 % der Grundstücksfläche zugelassen.

Mit diesen Festsetzungen soll eine größtmögliche Flexibilität im Falle von eventuellen Projektänderungen/-ergänzungen sichergestellt werden.

5.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planbereiches erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße Am Schulzentrum und kann somit als ausreichend gesichert bezeichnet werden. Auch der unmittelbar nördlich verlaufende unbenannte Gemeindeweg kann zur Erschließung genutzt werden. Eine Festsetzung von neuen Verkehrsflächen ist daher nicht erforderlich.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Planbereiches mit Wasser und Strom ist gesichert.

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist durch die vorhandene Kanalisation (Druckentwässerung) ebenfalls ausreichend gesichert.

Sofern Niederschlagswasser anfällt, ist dies zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

5.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege, Altlasten

Denkmäler und Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Folgender Hinweis ist jedoch zu beachten:
"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Stemwede als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24 A, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521/52002-50; Fax: 0521/52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)."

Altlasten sind im Planbereich ebenfalls nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

5.5 Immissionssituation

5.5.1 Geräuschimmissionen

Auf den Planbereich wirken Geräuschimmissionen aus dem Umfeld durch Straßenverkehr, das westlich vorhandene Schulzentrum sowie von dem nordöstlich gelegenen Betrieb Brehop (Kraftfutter, Landhandel, Brennstoffe) ein. Diese sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

5.5.2 Landwirtschaftliche Immissionen

Der Planbereich grenzt unmittelbar an Ackerflächen. Es sind daher landwirtschaftliche Immissionen wie Gerüche, Lärm und Staub als ortsüblich bekannt vorauszusetzen und somit als Vorbelastung hinzunehmen.

5.6 Grünordnung

Der Planbereich wird vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Da in dieser Fläche Gebäude/bauliche Anlagen, die dem Spielplatz dienen, ausdrücklich zugelassen sind, wird durch entsprechende Festsetzungen geregelt, dass Teilflächen versiegelt werden dürfen.

Um eine möglichst große Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl der Pflanzen zu gewährleisten, werden diesbezüglich keine Festsetzungen getroffen. Es wird jedoch empfohlen, die in der beigefügten Pflanzliste (Anlage 3) aufgeführte standortheimischen Gehölze zu verwenden.

6. Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Grundlage für die folgende Bilanzierung ist die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand März 2008).

Betrachtet wird der gesamte Planbereich mit einer Größe von ca. 11.200 m².

6.1 Bewertung des Ausgangszustandes des Plangebietes

Hierbei wird die ursprüngliche Nutzung vor Einrichtung der Spielplätze zugrunde gelegt.

Tabelle 1:

Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grund-Wert A	Auf-/Ab-wertung	Gesamt-wert	Einzel-flächen-wert
3.1	Acker	11.200	2	---	2	22.400
Gesamtflächenwert:						**22.400**

6.2 Bewertung des Zustandes des Plangebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Tabelle 2:

Code	Biotoptyp	Flächen-anteil (%)	Fläche (m²)	Grund-Wert P	Auf-/Ab-wertung	Gesamt-wert	Einzel-flächen-wert
1.1	versiegelte Fläche	10	1.120	0	---	0	0
1.3	Wege und Plätze mit wassergebundener Decke	10	1.120	1	---	1	1.120
4.7	Grünanlage	80	8.960	4	-1	3	26.880
Gesamtflächenwert:							**28.000**

Auf dem Gelände werden voraussichtlich immer wieder zeitlich begrenzte Projekte durchgeführt. Daher ist damit zu rechnen, dass sich die Vegetation nicht ungestört entwickeln kann und es auch zu Veränderungen kommt. Aus diesem Grund erfolgt für die Grünanlage die dargestellte Abwertung um 1 Punkt.

6.3 Ermittlung der Gesamtbilanz

Durch Subtraktion des Gesamtflächenwertes des Ausgangszustandes (Tabelle 1) vom Gesamtflächenwert des Planungszustandes (Tabelle 2) ergibt sich in diesem Fall ein rechnerischer Überschuss von 5.600 Werteinheiten (WE). Bei Rechtskraft des

Bebauungsplanes wird dieser Überschuss dem Öko-Konto der Gemeinde Stemwede gutgeschrieben.

7. Anlagen

- 1: Projektüberblick Abenteuerspielplatz KuhLandia
- 2: Auszug aus dem FNP
- 3: Pflanzliste

Teil 2: Umweltbericht

1. Vorbemerkung

Entsprechend dem durch Art. 1 des Europaanpassungsgesetzes Bau vom 24.06.2004 geänderten BauGB wird für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird.

2. Einleitung

2.1 Inhalt und Ziele der Planänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück in einen Spielplatz umgewandelt.

2.2 Ziele des Umweltschutzes

Belange des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, da sich weder im Planbereich noch in der unmittelbaren Umgebung Flächen für den Landschaftsschutz oder den Naturschutz befinden.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1.1 Schutzgut Mensch:

Mit dem Bebauungsplan wird im Planbereich die dauerhafte Nutzung als Abenteuerspielplatz ermöglicht. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nicht ersichtlich.

3.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Der Planbereich bietet bisher wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keinen besonders hochwertigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Wegen der relativ geringfügigen Versiegelung von Flächen geht zwar zu einem kleinen Teil Lebensraum verloren. Die übrige Fläche wird aber wegen der Bepflanzung und dauerhaften Begrünung aufgewertet.

Im Ergebnis führen die Eingriffe in den Planbereich daher nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen.

Die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zu beachten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ist allerdings nicht zu erwarten

3.1.3 Schutzgut Boden:

Mit der früheren Nutzung ist eine hohe Durchlässigkeit des Bodens verbunden, so dass eine Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung besteht, z. B. mit der Folge der Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung.

Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung liegt nur eine geringe Wertigkeit des Bodens vor. Trotzdem wird durch die Planung ein geringfügiger Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

3.1.4 Schutzgut Wasser:

Zu unterscheiden sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser. Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Durch die Versiegelung von Freifläche wird die Grundwasserneubildung und die Oberflächenwasserversickerung reduziert.

Durch die Planung wird hinsichtlich der Reduzierung der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung ein Eingriff vorbereitet.

3.1.5 Schutzgut Klima/Luft:

Wegen der geringen Größe max. zulässigen Flächenversiegelung sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft nicht zu erwarten. Es ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

3.1.6 Schutzgut Landschaft:

Die bereits vorhandene Nutzung wird lediglich planerisch nachvollzogen. In der Vergangenheit handelte es sich um eine „ausgeräumte“ Fläche, die für das Landschaftsbild ohne besondere Bedeutung war. Mit der Umwandlung von einer Ackerfläche in eine gestaltete Grünfläche ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht berührt.

3.1.8 Wechselwirkungen:

Die untersuchten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So führt z. B. die Versiegelung von Boden zu einem Funktionsverlust, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Dadurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Wegen der bisherigen intensiven Bewirtschaftung und der geplanten bzw. bereits vorhandenen nur teilweisen Neuversiegelung bei gleichzeitiger Gestaltung bzw. Bepflanzung der Freiflächen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen.

3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.2.1 Bei Durchführung der Planung:

Mit der Planung sind die unter 3.1 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Mit der Realisierung der Planung wird, wie im Rahmen der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ermittelt, eine vollständige Kompensation erreicht.

3.2.2 Bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Planbereich würde weiterhin auf der Grundlage der Darstellung im FNP als Spielplatz genutzt. Die vom Träger der Einrichtung geplanten Projekte für den Abenteuerspielplatz „KuhLandia“ könnten allerdings nicht realisiert werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Sind in der Eingriffsbilanzierung abgearbeitet.

3.4 Alternativen

Der Planbereich wird bereits wie geplant als Abenteuerspielplatz genutzt. Es wäre wenig zielführend, für die nun vorgesehenen Projekte eine weitere, bisher ungenutzte Fläche in Anspruch zu nehmen. Daher sind keine sinnvollen Alternativen ersichtlich.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der technischen Verfahren

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in Teil I der Begründung bewertet und bilanziert. Grundlage für die Bilanzierung ist die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand März 2008).

4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung

Nach Abschluss des Verfahrens unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den von ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der geplanten Maßnahmen erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erhebliche Umweltauswirkungen, die der besonderen Überwachung bedürfen, werden jedoch nicht erwartet.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für die auf dem Abenteuerspielplatz „KuhLandia“ vorgesehenen Projekte geschaffen werden.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate zu nennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird eine vollständige Kompensation erreicht.

Anlage 1

KuhLandia - Der Abenteuerspielplatz in Stemwede

Projektüberblick für die Gemeinde Stemwede
Rückblick 2025 | Ausblick 2026

Träger: Verein für Jugend, Freizeit und Kultur in Stemwede e.V.
Standort: Am Schulzentrum 14, 32351 Stemwede
Stand: 26.01.2026



Briefing

Kurzprofil: KuhLandia ist ein offener, pädagogisch begleiteter Abenteuerspielplatz, der Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien praktische Erfahrungsräume bietet – mit Werkstatt, Natur- und Handwerksprojekten sowie offenen Angeboten.



Zielgruppen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Familien, Schulen und das lokale Handwerk.

Aktionstage 2025 (Schätzung)	ca. 150
Teilnahmen 2025 (Summe aller Tage/Aktionen)	ca. 1.650
Durchschnitt pro Aktionstag	ca. 8-12
Spitzen / besondere Tage	Permakultur-Tag ca. 40 TN; einzelne Sommertage 30+; Ferienspiele ausgebucht

KuhLandias Nutzen für die Gemeinde Stemwede (Nutzen in Stichpunkten):

- Sinnvolle Freizeit- und Bildungsangebote im Sozialraum (praktisches Tun, Verantwortung, Gemeinschaft).
- Stärkung der Familien- und Standortattraktivität durch sichtbare, niedrigschwellige Infrastruktur.
- Kooperationen mit Schulen, Vereinen, Handwerk und regionalen Partnern – Bildungs- und Ehrenamtsnetzwerk.
- Fördermittelhebel: Externe Mittel fließen in gemeindewirksame Infrastruktur und Angebote.

Wofür wir 2026 Unterstützung/Abstimmung der Gemeinde benötigen:

- Abstimmung/Bauamt-Begleitung bei Projekten mit möglicher Genehmigungsrelevanz (insb. Erdgewächshaus mit Lehmofen, ggf. Erdbauten).
- Pragmatische Klärung von Anforderungen (Sicherheit, Abstände, Fundamente) bei größeren Aufbauten (z.B. Riesen-Hängematte mit Sonnensegel, Container-Dach).
- Unterstützung bei Schnittstellen zur Verwaltung (Bauamt, ggf. Bauhof-Absprachen) und bei der Klärung von Zuständigkeiten.
- Kurze, planbare Entscheidungswege (OK/No-Go) für die priorisierten 2026er Vorhaben.

1. Profil: Träger, Standort, Zielgruppen

Träger: Verein für Jugend, Freizeit und Kultur in Stemwede e.V.

Standort: Am Schulzentrum 14, 32351 Stemwede

Zielgruppen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Familien, Schulen und das lokale Handwerk

2. Was wir 2025 erreicht haben

2.1 Infrastruktur und Bauprojekte (chronologisch)

Nr.	Projekt/Anlage	Nutzen
1	Bogenschießstand	Sicherer Rahmen für regelmäßige Bogenschießgruppen und Ferienspiele
2	6 Hochbeete	Biodiverser Anbau und Umweltbildung
3	Gemauerte Feuerstelle	Outdoor-Kochen, Gruppenangebote, handwerkliche Projekte
4	Holzlager (ausschließlicher Nutzen) 8mx2mx1,8m	Materialversorgung und sichere Lagerung
5	Permakulturbeete	Langfristige Boden- und Gartenpädagogik
6	Naschhecke	Essbare Bildungslandschaft und Aufenthaltsqualität
7	Sitzbänke und Plenumsplatz	Treffpunkt für Gruppen, Kurse und Beteiligung
8	Holzwerkstatt in den Containern	Jugendwerkstatt und handwerkliche Qualifizierung











2.2 Ausstattung und Material (Auswahl)

- Bogenschießmaterial
- Gartenwerkzeuge
- Werkzeuge für den Budenbaubereich
- Kooperation Rila: Einwegpaletten
- Vogelhäuser
- Pflanzungen
- Sitzgelegenheiten
- Koch-Equipment
- Survival-Material

2.3 Regelmäßige Formate 2025

- Dienstag: Bogenschießgruppe
- Donnerstag: Naturgruppe
- Freitag: Offener Budenbau
- Weitere offene Angebote je nach Tagesbetrieb und Bedarf

2.4 Aktionen, Workshops und besondere Tage 2025 (Auswahl)

- Bogenschießen (Ferienspiele)
- Survival (Ferienspiele)
- Eltern-Kind-Survival-Workshops
- Mauern der Feuerstelle
- Aufbau des Holzlagers (ausschließlicher Nutzen) 8mx2mx1,8m
- Schnitzworkshops
- Handwerken mit Profis (Elektriker und Tischler)
- Zeltlager
- Gärten im Glas bauen
- Vogelhaus bauen
- Outdoor-Kochkurse
- Wildkräuter-Tour
- Permakulturbeete anlegen
- Naschhecke anlegen
- Hochbeete aufbauen
- Gärtner-Workshops
- Plenumsplatz bauen

2.5 Aushängeschilder 2025

- Offener Budenbau: Kontinuierlicher Erfahrungsraum für Bauen, Planen, Umsetzen.
- Permakulturbeete: Anlegen und pädagogische Nutzung (Spitzenbesuch ca. 40 Teilnehmende an einem Tag).
- Plenumsplatz bauen: Beteiligung, Treffpunkt und Infrastruktur für Kurse und offene Angebote.

2.6 Kooperationen 2025 (Auswahl)

Partner/Institution
LAG Aueland - LEADER
Förderung Umweltministerium (NRW)
Kreis Minden-Lübbecke
Stemweder Berg Schule
Grundschule Haldem
Söderblom Gymnasium
DRK Kita und Familienzentrum Heidemaus
Moorhus Lübbecke
Anna Luise Altendorf Stiftung
Rila-Feinkost
Diverse Handwerker
Aller.Land
ABA Fachverband
Gemeinde Stemwede
Grundschule Levern
OGS Oppenwehe
Minden Wolves
Jugendförderung Hille
Mühlenverein Levern
Jugendring Minden-Lübbecke
Förster Norbert Schmelz
Forstservice Rohlfing

2.7 Reichweite 2025

- Aktionstage: ca. 150 (inkl. kleinere Aktionen vor der ersten offiziellen Nutzung am 05.07.2025).
- Teilnahmen gesamt: ca. 1.650 (Summe über alle Aktionen/Tage)
- Durchschnitt pro Aktionstag: ca. 8-12 Teilnehmende.

3. Was bereits gefördert wurde (2025)

3.1 Förderungen und Projektmittel

Projekt	Förderer/Programm	Summe	Zweck	Status
Biodiverse Hochbeete	Umweltchecks NRW	2.000 EUR	Bau und Nutzung von Hochbeeten	abgerechnet
Werkstattcontainer Ausstattung	LAG Aueland - LEADER (Regionalbudget)	12.588,19 EUR	Ausstattung einer Holzwerkstatt für Jugendliche	ausgezahlt; ca. 80% abgerechnet
KuhLandia kocht	Aller.Land	1.500 EUR	Bau eines Koch- und Plenumsplatzes mit Sitzbänken und mobiler Solar-Versorgung	abgerechnet
Kultur Wurzeln (Permakulturbeete)	Aller.Land	1.000 EUR	Anlegen und Nutzbarmachen	abgerechnet

			von Permakulturbeeten	
Hühnerwerk (Hühnerställe)	Aller.Land	5.000 EUR	Planung und Anschaffung von Material für Hühnerställe	Material vorhanden; Aufbau 2026 geplant







3.2 Sachleistungen und Unterstützungen (Auswahl)

- Rila Feinkost: Paletten (Einwegpaletten)
- Einhell: Einkaufspreise für die Werkstatt
- Privatpersonen: Sachleistungen (z.B. Nägel, Paletten, Werkzeuge, Transport)
- Ehrenamtliche Handwerker: Arbeitszeit/Fachwissen
- Forstservice Rohlfing: Holz

4. Was wir 2026 durchführen wollen

4.1 Vorhabenliste 2026

Vorhaben 2026	Kurzbeschreibung	Abstimmungsbedarf (Ersteinschätzung)	Gemeinde-Unterstützung (konkret)
Hühnerställe aufbauen (Material vorhanden)	Aufbau und Inbetriebnahme der vorhandenen Stall-Materialien	Absprechen (vorauss. genehmigungsfrei; vor Ort klären)	Vor-Ort-Abstimmung (Standort/Abstände); Auflagenliste
Erdgewächshaus (Walipini) mit Lehmofen	Erdgewächshaus als Lernort + Lehmofen; zentraler Baustein	Absprechen; ggf. genehmigungs-pflichtig	Bauamt-Abstimmung zu Genehmigungsweg/Anforderungen; ggf. Klärung Erdarbeiten/Entwässerung
Riesen-Hängematte mit Sonnensegel	Bewegungs- und Aufenthalts-	Absprechen; wahrscheinlich	Klärung Genehmigung/Anforderungen

	angebot; Sonnenschutz	Genehmigung/Statik-Fragen	(Standsicherheit); ggf. Beratung zu Fundament/Verankerung
Weidenflechthecke	Natürliche Abgrenzung/ Struktur, Pädagogik	vorauss. genehmigungsfrei; informieren	Information/kurzes OK nach Bedarf
Dach für die Outdoorküche	Wetterfeste Nutzung; Angebotsqualität	Absprechen/Anmeldung je nach Ausführung	Prüfung Anzeige/Genehmigungserfordernis; kurzes OK nach Herstellerangaben
Spüle bauen	Hygiene/Kochen/ Angebote	Gemeinde informieren	Information/kurzes OK nach Bedarf
Elternaufenthaltsbereich gestalten	Willkommens- und Aufenthalts-qualität	genehmigungsfrei	Information/kurzes OK nach Bedarf
Container-Dach	Schutz/ Arbeitsbereiche; Dach vorhanden	Absprechen; ggf. Anzeige/Anmeldung	Prüfung Anzeige/Genehmigungserfordernis; kurzes OK nach Herstellerangaben
Wasserversorgung zum Gartenbereich	Gartenarbeit, Hochbeete, Pflege	Gemeinde informieren/ abstimmen	Abstimmung zu Trasse/Zuständigkeit; ggf. Unterstützung bei Anschluss/Material
Boden im Spielmobil erneuern	Sicherheit/ Nutzbarkeit	genehmigungsfrei	Information/kurzes OK nach Bedarf
Mini Erdkeller und Erdmiete	Lagerung/ Ernährungs-pädagogik	Absprechen; ggf. genehmigungs-pflichtig	Bauamt-Abstimmung (Erdbau/Abstände); Prüfung einfacher genehmigungsarmer Lösung
Kräuterspirale	Bildungsbeet; Biodiversität	genehmigungsfrei	Information/kurzes OK nach Bedarf
Insektenhotels in bestehende Strukturen integrieren	Artenschutz/ Umweltbildung	genehmigungsfrei	Information/kurzes OK nach Bedarf
Kooperation Uni Bielefeld: Populationen zählen	Wissenschafts-bezug; Monitoring/ Umweltbildung	genehmigungsfrei (Kooperation abstimmen)	Information/kurzes OK nach Bedarf

4.2 Fokus 2026

Das wichtigste Vorhaben ist das Erdgewächshaus mit Lehmofen als zentraler Lern- und Begegnungsort. Die übrigen Projekte bauen darauf auf oder ergänzen bestehende Strukturen.

5. Projektskizzen zur Abstimmung 2026

Übersicht der Verteilung auf dem Gelände:



Pink = Platzierung des Containerdaches

Grün = Platzierung der Hühnerställe

Rot = Platzierung des Erdgewächshauses

Blau = Platzierung des Erdkellers

Gelb = Platzierung der Hängematte

Türkis = Verlauf der Wasserschlauch-Leitung

5.1 Hühnerställe

Größe und Gestaltung

Grundfläche: ca. 1,5m x 1,8m, Stelzenbau mit Erdankern



<u>Erdarbeiten und Eingriffe</u>

Untergrundarbeiten für einen dauerhaft tragfähigen, sauberen Standplatz (Entwässerung gegen Matsch).

Kleine Erdarbeiten für Pfosten/Ankerpunkte und Untergrabschutz.

<u>Wo wir die Gemeinde brauchen (konkret)</u>

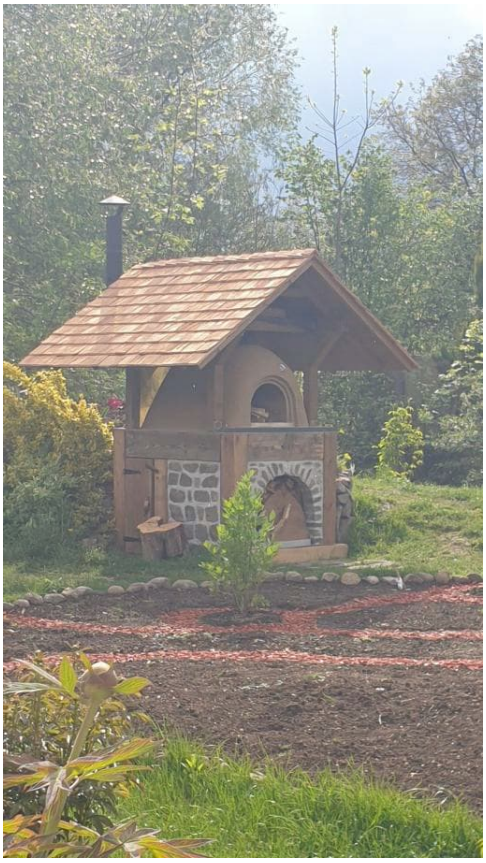
Standortfreigabe und Abstimmung, ob zusätzliche Freigaben nötig sind (Bauamt/Ordnungsamt)
Unterstützung bei der Klärung von Anforderungen (Verkehrssicherung)

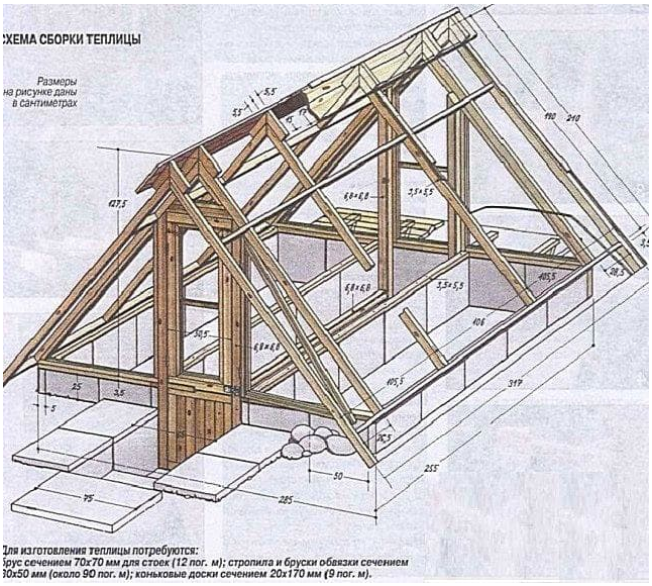
5.2 Erdgewächshaus (Walipini) mit Lehmofen

Größe und Gestaltung

Grundfläche: ca. 3x6m-4x8m (anpassbar), 1m-1,5m in der Erde, Ofen im Bereich davor.









Erdarbeiten und Eingriffe

Großer Aushub + sichere Böschung/Verbau während der Bauphase.

Drainage und kontrollierte Ableitung von Wasser (Regen/Grundwasser).

Wege- und Treppenbau (trittsicher, rutscharm) sowie Materialtransport über das Gelände.

Wo wir die Gemeinde brauchen (konkret)

Frühe Abstimmung mit Bauamt: Einordnung (genehmigungsfrei oder genehmigungspflichtig) für Walipini und Ofen/Schornstein.

Unterstützung bei Erdarbeiten/Drainage (Bauhof-Absprache, Logistik, Abtransport), sofern möglich.

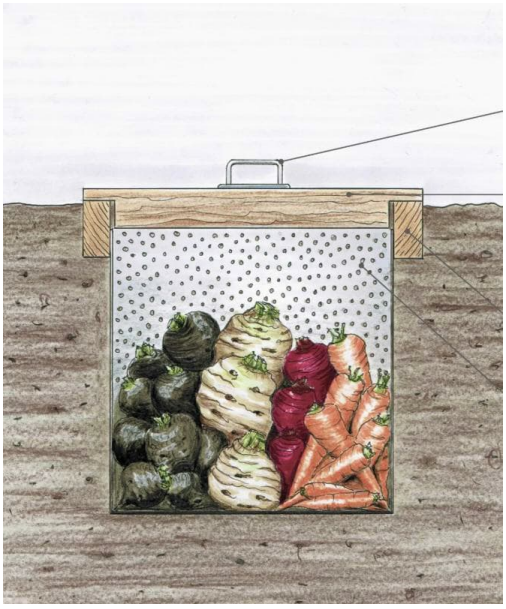
Koordination/Anforderungsklärung mit Schornsteinfeger/Brandschutz (Abnahme Abgasweg, Auflagen).

5.3 Mini Erdkeller und Erdmiete

Größe und Gestaltung

Grundfläche 2x4 m, 1-1,5m unter der Erde., Kleine Aushübe für Kisten







Erdarbeiten und Eingriffe

Aushub im Kleinformat, sichere Kanten/Böschung.

Drainage gegen Staunässe, saubere Verfüllung und Oberflächenmodellierung.

Wo wir die Gemeinde brauchen (konkret)

Abstimmung mit Bauamt zur Einordnung (unterirdisches Kleinbauwerk) und Verkehrssicherung.

Freigabe des Standorts und Hinweis auf Leitungen/Schutzbereiche im Boden.

5.4 Riesen-Hängematte mit Sonnensegel

Größe und Gestaltung

Grundfläche ca. 4x4, anpassbar







Erdarbeiten und Eingriffe

Fundamentlöcher für Pfosten/Anker (Beton oder Schraubfundamente je nach Konzept).

Wo wir die Gemeinde brauchen (konkret)

Abstimmung zur Einordnung (Spielgerät/Aufenthaltsanlage) und zu Anforderungen an Fallschutz/Verkehrssicherung.

Standortfreigabe und Unterstützung bei Aufstellung

5.5. Container-Dach

Größe und Gestaltung

Grundfläche ca. 6m x 6m



Wo wir die Gemeinde brauchen (konkret)

Abstimmung mit Bauamt: Einordnung der Überdachung und Kurzprüfung (auch wenn Hersteller anderes angibt).

6. Rechtliche Voraussetzungen

Hinweise in Berufung auf den ABA-Fachverband!

Ohne Risiko gibt es kein Spiel und ohne Risikoerfahrung kein entwicklungsgerechtes Aufwachsen. Leben bedeutet, mit Unwägbarkeiten und Risiken umzugehen. Leben heißt, intelligente Lösungen zu finden für Probleme, vor die wir gestellt werden, das Unerwartete, dass in jedem Augenblick steckt, nicht nur auszuhalten, sondern auch mit Befriedigung zu meistern. Darauf wollen sich Kinder vorbereiten.

https://www.draussenkinder.info/draussenspiel-was-ist-das/spiel-und-risiko

Vorweg: Das ist keine rechtssichere Auskunft. Im Anhang aber auch ein Rechtsgutachten. Rechtssichere Aussagen sind nur in (sehr teuren) Gutachten oder durch Prozesse vor Gericht zu erwirken und verweisen dennoch häufig auf den Einzelfall.

Ich würde daher empfehlen auf Bekanntes zurückzugreifen.

1. Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflicht sind grundsätzlich zu unterscheiden.

2. Was müssen wir tun, damit wir keine Aufsichtspflicht haben?

Aufsichtspflicht ergibt sich je nach Art des Angebotes, der ggf. geschlossenen Verträge mit Eltern (dazu zählen auch mündliche Absprachen und Anmeldezettel), der Kommunikation nach außen sowie der üblichen Praxis, aus der von außen Entsprechendes geschlossen werden kann. Ferner durch die Zielgruppe, die angesprochen wird oder nicht (z.B. unter 6-jährige). Weitere Merkmale sind etwa, ob Kinder allein kommen oder von Eltern gebracht und "übergeben" werden.

Sehr grob lässt sich sagen, dass in der Offenen Arbeit dem Wesen nach IM OFFENEN BETRIEB zunächst keine Aufsichtspflicht besteht. Das gilt verstärkt für Spielmobile im Öffentlichen Raum, wenn Kinder einfach kommen und gehen.

Dies gilt es aber auch konsequent zu beachten und zu vermitteln! Angebote mit Anmeldung können das etwa aufheben. Auch eine mündliche Absprache, doch schon auf das Kind aufzupassen.

(siehe Anlage Rechtsgutachten AGJF >Teil Aufsichtspflicht; siehe außerdem zum Thema Kommunikation hierzu auch Anlage Platznutzungsregeln am Beispiel Abenteuerspielplatz, 95% ist aber auch auf ein Spielmobil zu übertragen).

Beim Thema Aufsichtspflicht hat man zusammenfassend also viel selbst in der Hand.

3. Wie können wir eine Haftung ausschließen, wenn sich ein Kind beim Spielen verletzt?

Ausschließen können Sie eine Haftung, wenn Sie die Arbeit einstellen. Sonst nicht! Verkehrssicherungspflicht hat eine Einrichtung, genauer der Träger immer. Und das ist auch richtig so. Wenn ein Spielmobil einen Hammer an Kinder herausgibt, muss der Hammerkopf auch fest sein. Fahrzeuge und Materialien wie Trampoline oder auch Rollenrutschen müssen regelmäßig geprüft und gewartet werden. Und es stellt sich auch immer die Frage des sinnvollen Aufbaus, Rahmens, Settings und der Begleitung. Das ist letztlich nichts anderes als Sorgfaltspflicht. Neben Gefahren, die von Materialien ausgehen, müssen auch Gefahren berücksichtigt werden, die von Nutzer*innen ausgehen, etwa gefährliches/ nicht der eigentlichen geplanten Nutzung

entsprechendes Verhalten von Kindern. Beispiele: Kinder fahren zu viert mit einem Kett-Car, klettern auf ein Dach, fahren stehend auf der Rollrutsche, legen sich unter ein Trampolin, um Schätze zu finden... Beispielsweise ist bei Betrieb eines Trampolins darauf hinzuweisen, dass Saltosprünge zu erheblichen Verletzungen führen können. Das verweist erneut auf die Aufgabe der Begleitung im Prozess, der Kommunikation und ggf. des Eingreifens.

Für Spielmobile stellt sich zusätzlich durch das Spielen im Öffentlichen Raum die Frage der Berücksichtigung des Raumes, etwa beim sinnvollen Aufbau (Übersicht), Platzierung von Fahrzeugparcours nicht an der befahrenen Straße, etc..

Die Frage kann in diesem Sinne sinnvoll nur lauten: Wie können wir ein Haftungsrisiko verringern und mindestens so wichtig, wie können wir die Gefahr von Verletzungen von Kindern verringern?

Risikoverteilung: Mittels der Verkehrssicherungspflicht kann nicht jede potentielle Schädigung verhindert werden. Vielmehr geht es um eine Risikoverteilung zwischen dem Verkehrssicherungspflichtigen und der gefährdeten Person. Es ist daher im Einzelfall zu bestimmen, mit welchen Risiken gerechnet werden muss und welche Sicherheit die zu schützende Person erwarten darf. Auch hier ist die Kommunikation mit entscheidend. Alles als sicher und geschützt zu proklamieren freut Eltern; auf Risiken hinzuweisen wäre besser und erhöht die Aufmerksamkeit (siehe hier wieder Anlage Platznutzungsregeln); das "Vortäuschen" von Sicherheit und Risikolosigkeit ist ein Eigentor!

Dabei gibt es ein "normales Nutzungsrisiko", das von Nutzer*innen hinzunehmen ist.

Beim Thema Verkehrssicherungspflicht hilft zusammenfassend gesunder Menschenverstand (siehe Anlage Rechtsgutachten AGJF >Teil Verkehrssicherungspflicht) und ein guter Blick auf den Einzelfall.

4. Unfallversicherung

In Schulen und Kitas greift eine Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherung/Landesunfallkasse/etc.), wenn sich ein Kind verletzt. Dieses Konstrukt gilt nicht für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Hier sind, vorausgesetzt die Sorgfaltspflicht wurde eingehalten, die Krankenkassen in der Pflicht.

5. Scheinbar gefährliche Spielgeräte und Spielmaterialien

Rollenrutschen z.B. sind nicht anders zu beurteilen als Trampoline oder zig andere Materialien. Auch einfache "ungefährliche" große Stellwände können umfallen und Kinder erschlagen. Alle Geräte müssen den üblichen Erfordernissen gerecht werden, also regelmäßig geprüft, gewartet und sinnvoll und kippsicher aufgebaut werden. Auch hier gilt es die Umgebung zu berücksichtigen und Risiken zu minimieren. Etwa gibt es eine Auslaufzone? Die üblichen Fragen: Was könnte passieren? Wie kann ich es mit welchem Aufwand verhindern/ minimieren? Kann man etwa während der Fahrt mit den Händen die Rollen erreichen und falls ja gibt es Handschuhe? Grundsätzlich gilt immer: Erkennbare Risiken sind geringere Risiken, erkannte Risiken sind noch geringere. Für Kinder nicht erkennbare und auch nicht besprochene Gefahren bergen das größte Haftungsrisiko.

Es ist letztlich unerheblich, ob etwas als Spielzeug zugelassen ist. Es gibt etwas Sicherheit, dass sich jemand etwas dabei gedacht hat. Sie haften aber auch für ein zugelassenes Spielzeug, wenn es nicht intakt ist, nicht gewartet, geprüft oder falsch eingesetzt wird. Viele andere bei Spielmobilen übliche Materialien sind ebenfalls keine zugelassenen Spielzeuge, ein erheblicher Teil von Spielmaterialien wird von Spielmobilen selbst gebaut.

Ich empfehle hier, weniger auf Zulassung zu setzen als auf gute Prozesse der Prüfung und Wartung und des antizipierenden Durchspielens von Situationen. Prüfprozesse kann man auch in das eigene Qualitätsmanagementsystem integrieren.

6. Anforderungen an Sicherheit sind abhängig von der Zielgruppe und ihren Fähigkeiten.

An Kitas werden deutlich höhere Ansprüche gestellt als an Offene Ganztage, Spielmobile oder Jugendeinrichtungen. An KiTas mit Kindern unter 3 Jahren werden nochmals deutlich höhere Anforderungen gestellt. Kriterien hier also: Alter, Entwicklungsstand, ggf. Einschränkungen.

Anforderungen an Sicherheit sind abhängig vom Einrichtungstyp. Von einer Betreuungseinrichtung wie Kita wird anderes erwartet als vom Ganztag, Spielmobil oder Bauspielplatz. Die letzteren beiden als Einrichtungen der Offenen Arbeit mit Kindern und/oder Kinderkulturarbeit gelten als Einrichtungen, zu denen Kinder selbständig kommen und sich nicht nur erproben dürfen, sondern auch sollen. Bauspielplätze sehr dezidiert, Spielmobile aber im Prinzip auch, sollen sogar (erkennbare) Risiken und Herausforderungen für die Zielgruppe bereithalten. Diese Einrichtungen werben in der Regel auch mit Spaß, Selbständigkeit, Spannung und Abenteuer. Erlebnispädagogische Elemente sind anerkannte besondere Ausprägungen davon.

Anforderungen an Sicherheit sind abhängig vom Auftrag: Im Gegensatz zu anderen Leistungen der Jugendhilfe sollen Kinder und Jugendliche in der (Kinder- und) Jugendarbeit selbst tätig werden können, Aktionen und Projekte selbst (mit) planen und umsetzen, Arbeitsinhalte und Arbeitsformen selbst mitgestalten und sich selbst organisieren können. Die Jugendarbeit soll damit von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Kinder sollen planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden. „Jede Aufsicht findet ihre Grenzen in der Notwendigkeit, den Kindern vom Beginn des schulpflichtigen Alters ab ein ständig steigendes Maß an Freiheit zu gewähren“. Ohne diesen Spielraum, so sieht es die Rechtsprechung, kann sich ein Mensch nicht zur Selbständigkeit entwickeln.

Anforderungen an Sicherheit sind abhängig von der Art der Angebote und Maßnahmen. Etwa der Umgang mit Geräten bzw. Werkzeugen mit erhöhter Verletzungsgefahr bedarf höherer Wachsamkeit. Gerade hier ist darauf zu achten, dass entsprechende Belehrungen, Warnungen und Kontrollen durchgeführt werden. Dabei geht es jedoch nicht darum, die Kinder/Jugendlichen von diesen Geräten fernzuhalten, sondern die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang damit wird als der bessere Weg – auch in der Rechtsprechung! – gesehen.

Anforderungen an Sicherheit sind abhängig von der Proklamation dessen, was dort passieren soll. Eine KiTa definiert sich i.d.R. als geschützter Raum, eine Wald-Kita macht auf Erkundungen im Wald aufmerksam. Ein Bauspielplatz proklamiert, dass Kinder gefährliche Sägen, Äxte und Spitzhacken erhalten, Hütten selbst gebaut werden und alles gefährlich ist. Ein Spielmobil verweist auf seine Lage im Öffentlichen Raum, niederschwellig, jede(r) kann kommen und gehen, mobil sein/ werden sollen auch die Kinder. Der Effekt dabei: Dadurch, dass bestimmte Dinge, gerade auch Risiken oder Herausforderungen herausgestellt werden, werden diese auch akzeptiert, von Kindern, Eltern und auch der Rechtsprechung. Das setzt voraus, dass diese Risiken bekannt gemacht werden und ggf. begleitet werden (Heranführung, Kontrolle, ggf. Eingreifen).

„Ein Abenteuerspielplatz, der im Wesentlichen von älteren Kindern benutzt wird, soll nun aber nicht nur ein die Phantasie anregendes, schöpferisches Spiel ermöglichen; sein Zweck ist es auch, in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und am Bestehen eines Risikos zu vermitteln, um seine Benutzer so aus moderner

pädagogischer Sicht frühzeitig auf die Gefahren des täglichen Lebens einzustellen und sie lernen zu lassen, diese zwar zu wagen, sie aber auch zu beherrschen. Dieser Zweck der Körper- und Persönlichkeitserziehung würde vereitelt, wenn die Kinder und Jugendlichen dort nur geringen, ohne weiteres zu beherrschenden und kontrollierten Gefahren ausgesetzt werden dürften, wie z.B. auf Klettergerüsten, Rutschen, Schwebebalken usw., die auf sonstigen Spielplätzen aufgestellt werden. Er kann nur erreicht werden, wenn den älteren Kindern ein nicht vollkommen behütetes Milieu geboten wird, das in etwa Ersatz bietet für die heute kaum mehr gegebene Möglichkeit zum Spiel in freier Natur."

So heißt es unter anderem in der Begründung des so genannten „Abenteuerspielplatz-Urteils" des Bundesgerichtshofs. In der Verhandlung, die am 25. April 1978 mit dem Fazit endete, dass ein Abenteuerspielplatz in gewisser Weise gefährlich sein muss, um seinen Zweck zu erfüllen, wurde – aus juristischer Sicht – ein pädagogischer Markstein gesetzt.

Das lässt sich auch auf die Spielmobilarbeit übertragen.

Anforderungen an Sicherheit sind auch im Hinblick auf Spielräume und -Plätze als Orte und Mobiliar abhängig vom Kontext.

Öffentliche (feste) Spielplätze unterliegen spezifischen DIN-Normen; die fest installierten Geräte müssen regelmäßig von zugelassenen Gutachtern geprüft werden. Vorschriften beziehen sich auf Abstände, Höhen, Material, Zugänglichkeit, Lage, etc.

KiTa-Spielplätze unterliegen noch strengeren Normen, die teils in Landesgesetzen festgelegt sind, also je nach Bundesland voneinander abweichen können.

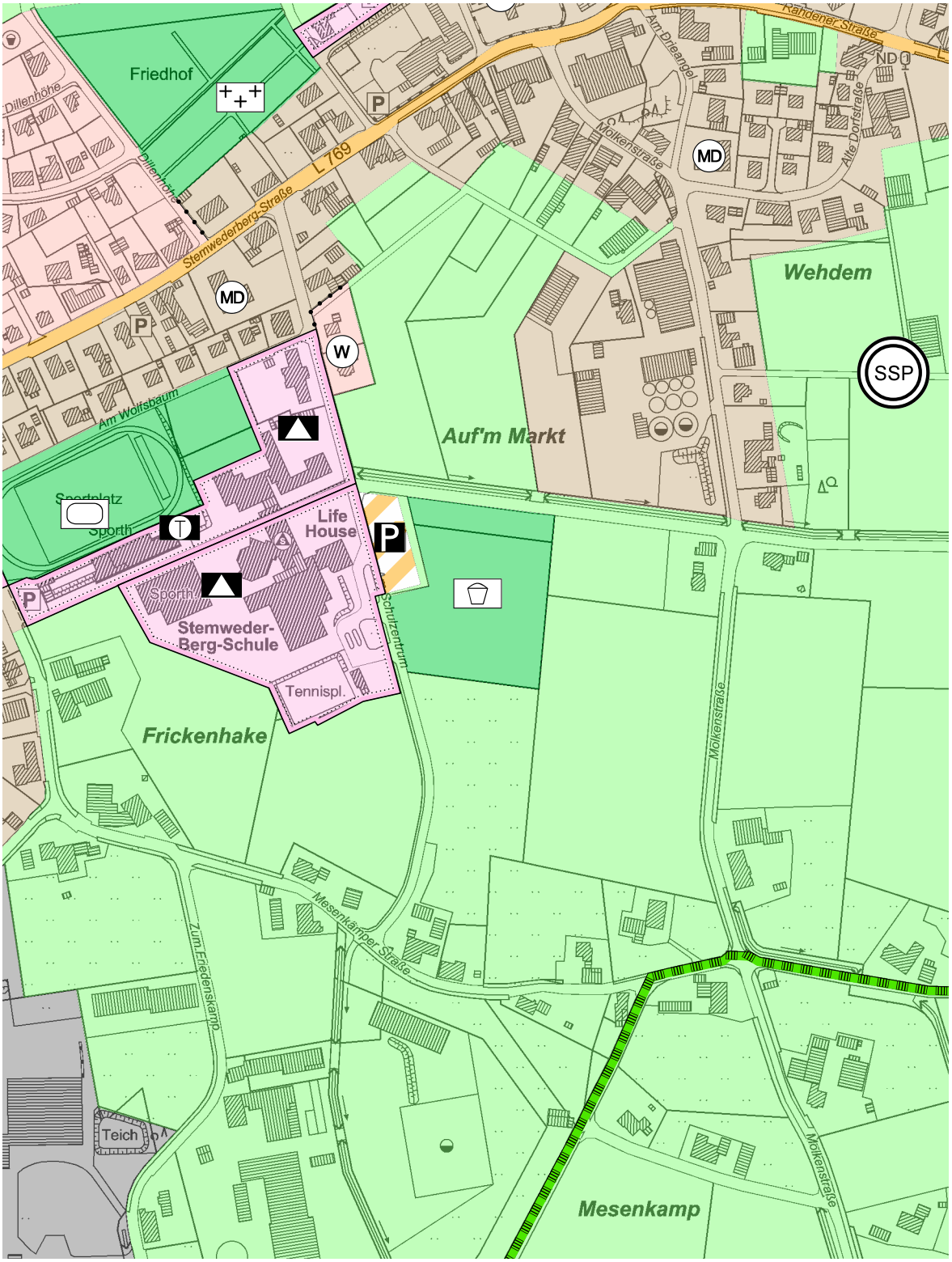
Wenn Abenteuer- oder Bauspielplätze dieselben Spielgeräte kaufen und dauerhaft installieren, unterliegen sie den gleichen Normen und Überprüfungsfrequenzen wie öffentliche Spielplätze. Wenn sie dieselben Geräte mit Kindern selbst bauen, gelten keine dieser Regeln und Vorschriften. Grund: es wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um dauerhafte, sondern temporäre Installationen handelt - dies auch, wenn die Geräte quasi identisch sind und betoniert werden. Das enthebt aber nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

7. Haftungsrecht in Bezug zum Pädagogischen Auftrag

Im Kontext der zunehmenden Institutionalisierung von Kindheit, der abnehmenden Möglichkeiten für Kinder eigenständig und unbeobachtet zu spielen und Erfahrungen zu machen, im Kontext von sogenannten Helikopter- und Rasenmäher-Eltern sowie einer gesellschaftlichen Tendenz Risiken sehr stark zu minimieren, stellt sich die Frage, welchen Auftrag Abenteuerspielplätze, Spielmobile und die Offene Arbeit mit Kindern haben. Diese Diskussion würde in dem Rahmen hier zu weit führen. Versicherungs- und Haftungsfragen müssen nach meiner Ansicht in ausgewogenem Verhältnis zum pädagogischen Auftrag stehen. Wieder sehr vergröbert: Der von Einrichtungen Kindern zur Verfügung gestellte Rahmen muss Entwicklung zulassen; das geht nicht ohne ein Mindestmaß an Risiken. Die langfristigen Risiken einer zu stark behüteten Kindheit werden zu wenig beachtet.

Anlage 2

FNP-Auszug Wehdem



Anlage 3

Bebauungsplan Nr. 2.20 „KuhLandia“

Pflanzliste

Feldahorn (*Acer campestre*)
Sandbirke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Wildbirne (*Pyrus communis*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Ohrweide (*Salix aurita*)
Lorbeerweide (*Salix pentandra*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feldulme (*Ulmus minor*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Roterle (*Alnus glutinosa*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Gem. Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Grauweide (*Salix eleagnos*)
Purpurweide (*Salix purpurea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)

Folgende Obstsorten werden empfohlen:

Äpfel:
- -Biesterfelder Renette
- -Jakob Lebel
- -Schöner aus Boskop
- -Winterglockenapfel
- -Klarapfel

Birnen:
- -Doppelte Philippsbirne
- -Gräfin von Paris

Süßkirschen:
- -Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflaumen/Zwetschen:
- -Große Grüne Reneklode
- -Hauszwetsche (großfrüchtiger Typ)

Walnüsse:
- -Alle gängigen Sorten